


# Entwurf

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

 Firma  
Britton Reuther GmbH & Co.KG  
Elisabethstraße 6  
56564 Neuwied



REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

16.09.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23/3 - 138 Mur	19.08.2013 +	Karl-Josef Müller	0261 120-2191
51.0- 130 /13	3.09.2013	Karl-Josef.Mueller@sgdnord.rlp.de	12088-2191

Bitte immer angeben!

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG

Ihre Anzeige vom: 19.08.2013

hier eingegangen am: 21.08.2013

Bezeichnung der Anlage: Anlage zum Bedrucken von bahnenförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit einem Lösemitteldurchsatz von 410 kg/h

genehmigt am 16.07.1997

Az. der Genehmigung 32 - H/P

genehmigt durch Stadtverwaltung Neuwied

Bezeichnung der Änderung: Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennung (RNV 2) als Ersatz für eine thermische Nachverbrennung (TNV)

1/6

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.08.2013 wurde Ihnen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Eingang der Anzeige bestätigt.

Es ergehen hierzu folgende

## **Bescheide**

- I. Die Änderung der Anlage bedarf keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Hinweis:

Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 15 BImSchG keine weiteren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen. Diese sind bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

- II. Gleichzeitig ergeht folgende

### **Nachträgliche Anordnung**

1. Im Abgas der regenerativen Nachverbrennungsanlagen (RNV) dürfen die Emissionen an organischen Stoffen die Massenkonzentration  
 $20 \text{ mg/m}^3$ ,  
angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.
2. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage (RNV 2) und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von

3 Jahren sind die Emissionen an CO, NOx und organischen Stoffen - angegeben als Gesamtkohlenstoff- in Abhängigkeit von der Temperatur durch Messung für die Gesamtanlage (RNV 1 und 2) feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

3. Die Inbetriebnahme der Anlage (RNV 2) ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Stadtverwaltung Neuwied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**III. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.** Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **IV. Begründung:**

Die Firma Britton Reuther GmbH & Co.KG zeigt mit Schreiben vom 19.08.2013 nach § 15 Abs. 1 BImSchG die Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennung (RNV 2) als Ersatz für eine thermische Nachverbrennung (TNV) an.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 15 BImSchG unverzüglich zu prüfen, ob die Änderung der Genehmigung bedarf. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf dabei die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Gleichwohl ist durch die angezeigte Änderung der Genehmigungsbescheid der Stadtverwaltung Neuwied vom 16.07.1997 betroffen. Zur Anpassung dieses Bescheides wird daher gleichzeitig eine nachträgliche Anordnung (siehe II.) getroffen.

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die nach § 48 BImSchG erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) ist bei der Bewertung des Standes der Technik heranzuziehen.

Die nachträgliche Anordnung findet ihre rechtliche Grundlage in § 17 Abs. 1 BImSchG. Hiernach können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden.

Nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz wurde der Fa. Britton Reuther GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 29.08.2013 (hier abgesendet am 2.09.2013) Gelegenheit gegeben, sich zu den für die vorgenannte Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Zu dem vorgelegten Entwurf werden laut Nachricht vom 3.09.2013 (hier eingegangen am 9.09.2013) keine Anmerkungen und Änderungswünsche vorgetragen.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist  
(Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist  
bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Mas/16.09.*  
Karl-Josef Müller

Anlage: 1 Satz Anzeigeunterlagen mit Sichtvermerk  
1 Kostenbescheid

- 2) Melbaudruck Stadtverwaltung Neuwied  
mit 1 Satz Anzeigeunterlagen
- 3) ZDAV 07 (D1)
- 4) ZDA bei Mas/